Grenzenloses Risikomanagement

Compliance: Mit der Globalisierung wächst auch für kleine und mittlere Unternehmen die Notwendigkeit, sich mit dem Recht anderer Staaten auseinanderzusetzen

Lange Zeit ist das Wirtschaftsleben vom Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“ geprägt gewesen – heute treten an dessen Stelle dagegen Begriffe wie Compliance oder Good Governance, mit denen zum Ausdruck gebracht werden soll, dass sich Unternehmen im Wettbewerb fair verhalten und die im Geschäftsleben geltenden „Spielregeln“ kennen und beachten. Risiken drohen dabei nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern letztendlich auch durch eine mehr und mehr aufmerksame Öffentlichkeit, die nicht zuletzt über das Internet und insbesondere die sozialen Medien kritische Entwicklungen schnell wahrnimmt und darauf reagiert.

Mit der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft wächst inzwischen auch für kleine und mittelständische Unternehmen die Notwendigkeit, sich mit dem Recht anderer Staaten auseinanderzusetzen und dessen Einhaltung durch Mitarbeiter und Geschäftspartner sicherzustellen.

Viele Unternehmen haben diese Herausforderung inzwischen erkannt und darauf reagiert. „Als Unternehmen der Medizintechnik-Industrie ist Berlin Heart mit dem Thema Compliance engstens vertraut. Hierbei spielen die Prinzipien Angemessenheit und Transparenz im Leistungsaustausch eine wesentliche Rolle“, betont Sven-René Friedel, Geschäftsführer der Berlin Heart GmbH.

Zwei in diesem Zusammenhang relevante, zugleich aber immer wieder unterschätzte Gesetze sind der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA sowie der Bribery Act 2010 (UKBA) des Vereinigten Königreichs. Beide verfolgen das Ziel der Korruptionsbekämpfung und beide wirken weit über die Grenzen ihrer jeweiligen Staaten hinaus. „Die Entwicklungen der älteren (FCPA) und jüngeren Vergangenheit (UKBA) machen deutlich, dass diese Normen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Unternehmensstandort gelten und es sich bei Verstößen nicht um Kavaliersdelikte handelt“, so die Einschätzung von Sven-René Friedel. Der FCPA stellt die Bestechung ausländischer, d.h. nicht-amerikanischer Amtsträger („Foreign Official“), ggf. also sogar deutscher Amtsträger, unter Strafe. Der Begriff Foreign Official ist dabei weit zu fassen, weshalb nicht nur Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, sondern sogar von staatlichen und staatlich kontrollierten Unternehmen darunter fallen können. Da kein direkter räumlicher Bezug erforderlich ist, kann bereits eine zufällig über US-Server transferierte E-Mail oder aber eine über die USA abgewickelte Zahlung für die Anwendbarkeit des FCPA ausrei-

„Die Entwicklungen machen deutlich, dass diese Normen unabhängig von der Unternehmensgröße gelten und es sich bei Verstößen nicht um Kavaliersdelikte handelt.“ **Sven-René Friedel**

FOTO: GETTY IMAGES/IMAGE SOURCE

Bestechung kann auch grenzüberschreitend teuer werden: Verstöße gegen amerikanische oder englische Gesetze

chend sein, was ggf. hohe Geldstrafen nach sich ziehen kann.

Ähnlich verhält es sich im britischen Recht: Hier drohen Unternehmen sogar dann beträchtliche Strafen, wenn sie es versäumen, adäquate Antikorruptionsmaßnahmen und -verfahren einzuführen. Auch in diesem Fall geht der Anwendungsbereich weit über Großbritannien hinaus. So kann ein ausländisches Unternehmen auch für im Ausland begangene Straftaten strafrechtlich haftbar sein, sofern es zumindest teilweise auch in Großbritannien tätig ist.

Auch daran wird erkennbar, dass selbst an kleine und mittelständische Unternehmen heute sehr viel konkretere und höhere und vor allem nicht mehr nur noch nationale, sondern zunehmend auch internationale Maßstäbe angelegt werden, als dies unter dem eher allgemeinen Leitbild des „Ehrbaren Kaufmanns“ noch der Fall gewesen ist. ‹ **WOLF-DIETRICH BRAUN**

zur Korruptionsbekämpfung werden international geahndet

›KORRUPTION

Immer schärfere Sankionen gegen Berliner Unternehmen

Jüngst ging aus einer parlamentarischen Anfrage an das Abgeordnetenhaus hervor, dass am 17. März dieses Jahres insgesamt 2680 Unternehmen und Personen im Korruptionsregister des Landes Berlin registriert waren. Danach hat sich die Zahl der Berliner Firmen, die dort gelistet sind, seit 2008 verdoppelt.(siehe auch Seite 9)

In diese „schwarze Liste“ werden Betriebe und natürliche Personen eingetragen, die sich der Korruption schuldig gemacht oder gegen den fairen und freien Wettbewerb verstoßen haben und deshalb keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten. Für die eingetragenen Unternehmen ist dieser Eintrag oft existenzgefährdend. Über Jahre können sie sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Das Unternehmen bzw. der Unternehmer wird also nicht nur wegen des Vergehens oder der Straftat bestraft, er bekommt zusätzlich als „Nebenstrafe“ eine ziemlich lange Sperre, die fast einem Berufsverbot gleich kommt. Es ist geplant, das Korruptionsregister bundesweit einzuführen.

Vermutlich ist dem Täter gar nicht bewusst, was er alles anrichtet. Es bleibt ja nicht nur bei der individuellen Bestrafung, sondern hier wird das ganze Unternehmen bestraft. Ein Unternehmensstrafrecht gibt es in Deutschland noch nicht, auch wenn es diskutiert wird. Wir kennen „Unternehmensstrafen“ bei Kartellvergehen, wenn das Unternehmen mit einer häufig empfindlichen Geldbuße belegt wird oder bei der Unterschreitung des Mindestlohns.

Fehler kommen in den „besten Familien“ vor, aber verzeihlich sind sie nur bedingt. Solche besten Familien bzw. Unternehmen sind diejenigen, die sich mit einem Compliance-Management-System (CMS) ausgestattet haben. Wirtschaftsstraftaten einzelner Mitarbeiter werden zur Last für ein Unternehmen. Ähnlich wie beim viel diskutierten Unternehmensstrafrecht. Es sieht vor, dass nicht nur – wie bisher – Individuen, also Einzeltäter, verurteilt werden können, sondern ganze Unternehmen. Sinnvoll ist die Handreichung dieses Gesetzes, die demjenigen Unternehmen, in dem ein Verstoß vorgekommen ist, z.B. Korruption, die Hand reicht, indem es die Strafe abmildert oder erlässt, wenn ein CMS vorhanden ist. Unternehmen sollen dazu angehalten werden, effektive Compliance-Management-Systeme zu schaffen, um Ordnungswidrigkeiten und Wirtschaftsstraftaten vorzubeugen. Kommt es trotz guter Compliance-Arbeit zu Vorfällen, soll die Geldbuße durch den Verweis auf das CMS reduziert werden können – oder sogar ganz entfallen.

2680

Unternehmen und Personen sind im Korruptionsregister des Landes Berlin registriert – doppelt so viele wie 2008

Im Ergebnis wird es dazu kommen, dass unabhängig vom Unternehmensstrafrecht die Sanktionen empfindlicher werden und sich die Diskussion durchsetzen wird, dass CMS bußgeld- bzw. strafmindernd sind. Eine derartige Milderung sollte auch für das Korruptionsregister gelten können. Derzeit ist dort vorgesehen, dass der Eintrag bei Wiedergutmachung des Schadens zeitlich verkürzt werden kann. Eine ähnliche Milderung könnte angedacht werden bei Nachweis eines Compliance-Management-Systems bzw. auch bei unmittelbarer Schaffung eines CMS nach einem solchen Verstoß.

‹ **PROF. PETER FISSENEWERT, COMPLIANCE-EXPERTE, RA KANZLEI HWW**